



jakobsweg.ch

einfach unterwegs sein



Statuten

Verein jakobsweg.ch

Kontakte

Präsident

Rudolf Käsermann

praesidium@jakobsweg.ch

+41 (0)76 406 18 20

Vizepräsidium

viezpraesidium@jakobsweg.ch

Websites

web@jakobsweg.ch

Wege und Unterkünfte

wegeunterkuenfte@jakobsweg.ch

Finanzen

finanzen@jakobsweg.ch

Fundraising

spenden@jakobsweg.ch



Verein jakobsweg.ch, CH-3000 Bern

Präambel

Im Jahr 2008 hat die Volkswirtschaft Berner Oberland mit ihrem Projekt zur Reaktivierung inzwischen vergessener Pilgerwege den Anstoss zur Gründung des Vereins jakobsweg.ch gegeben. Daraus ist ein aktiver Verein zur Erfassung, Dokumentation und Wissensvermittlung im Bereich Pilgerwege entstanden. Personen, welche sich ohne Hilfeleistungen nicht in der Lage fühlen, einen Pilgerweg selbständig zu organisieren und zu erleben, werden im Rahmen des gemeinnützigen Wirkens des Vereins in geeigneter Form unterstützt. Die gemeinnützigen Aktivitäten des Vereins im Zusammenhang mit dem Thema Pilgern sind für alle Personen, unabhängig von deren Zugehörigkeit zu irgendeiner Gruppe, zugänglich. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte AEMR von 1948, verabschiedet durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen, ist die unabdingbare Grundlage seines Handelns und Wirkens: «Alle Menschen sind von Geburt an frei und gleich in ihrer Würde und ihren Rechten.»

Statuten des Vereins jakobsweg.ch

1 Name und Sitz

Unter dem Namen jakobsweg.ch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Erfassung, Dokumentation, Belebung und Beschreibung der ihm bekannten nationalen und transnationalen Pilgerwege.

Der Verein will das Weltkulturerbe der Pilgerwege pflegen und bewahren und dies nachhaltig in der Gesellschaft als wertvolles Allgemeingut positionieren. Zu diesem Zweck schafft oder fördert er entsprechende Bildungsangebote.

Der Verein macht dieses erarbeitete Wissen mithilfe aktueller Technologien einer breiten Öffentlichkeit zugänglich.

Der Verein kann jene Menschen unterstützen, die nicht alleine und/oder selbstständig unterwegs sein wollen oder können, mit Wegleitungen, Vermittlung von Pilgerangeboten, Begleitpersonen und Unterkünften sowie mit weiteren Informationen.

Der Verein erweitert seine Dokumentationen der Pilgerwege laufend, damit sich auch Menschen mit Einschränkungen möglichst selbständig auf den Pilgerwegen bewegen können.

Der Verein kann Hilfsorganisationen unterstützen, die ihre Leistungen auf gemeinnütziger Basis erbringen. Ebenso kann er deren Projekte im Bereich des Pilgerns durch fachlich versierte Personen unterstützen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine finanzielle Entschädigung für ihre regulären Aufgaben.

Der Verein jakobsweg.ch kann Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Organisationen eingehen, sie aufnehmen oder ihnen beitreten, wenn dies der Erreichung der Ziele und dem gemeinnützigen Zweck förderlich ist.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die in Art. 12.1 aufgeführten Mittel.

4 Mitgliedschaft

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft bezeugen die Antragstellenden, dass sie sich mit den Vereinszielen identifizieren und die Interessen des Vereins wahren wollen. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Natürliche Personen können Einzelmitglieder, Paarmitglieder oder Familienmitglieder werden.

Juristische Personen wie Unternehmen, Vereine und Verbände sowie politische und kirchliche Organisationen können Kollektivmitglieder werden. Alle Mitglieder besitzen das Stimmrecht. Kollektivmitglieder stimmen ebenfalls mit 1 Stimme.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei Natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. bei Juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt ist jederzeit mit Mitteilung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser Mahnung gilt als automatischer Ausschlussgrund. Der Vorstand stimmt über einen Ausschluss gemeinsam ab. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung zu richten.

Bei einem Ausschluss erfolgt keine Rückzahlung von bereits bezahlten Mitgliederbeiträgen für das laufende Jahr.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b. Die Mitglieder können der Mitgliederversammlung Anträge unter Einhaltung der unter Punkt 9.3 definierten Frist unterbreiten.
- c. Das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den Natürlichen Personen (Einzel-, Paar- und Familienmitglieder) sowie den Juristischen Personen (Kollektivmitglieder) zu. Kollektivmitglieder üben ihr Stimmrecht durch eine ausdrücklich dafür bezeichnete Vertretungsperson aus.
- d. Die Mitglieder fördern die Interessen des Vereins und beachten die Beschlüsse der Vereinsorgane.
- e. Die Mitglieder bezahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Einzel-, Paar- und Familienbeitrag bzw. den Kollektivbeitrag gemäss den in Artikel «12.3 Mitgliederbeiträge» festgelegten minimalen Ansätzen.

8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung als oberstes Organ.
- b. der Vorstand.
- c. die Revisionsstelle.

9 Mitglieder-versammlung

9.1 Einberufungen, Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung findet ordentlich einmal pro Jahr statt, in der Regel in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden spätestens drei Wochen vorher.

Einladung und Dokumentenversand per E-Mail sind gültig.

Die Mitgliederversammlung kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte zu einem Entscheid bringen. Über zu kurzfristig oder anlässlich der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge kann nur diskutiert, aber nicht entschieden werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Die Einladung mit Traktandenliste für die ausserordentliche Mitgliederversammlung erfolgt innert zwei Monaten ab dem Antragsdatum unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.

In besonderen und begründeten Ausnahmefällen, z. B. verfügte Einschränkungen bei einer Pandemie usw., kann als Ersatzform für die physische Versammlung eine Mitgliederversammlung

per Online-Konferenzsaal, per Live-Stream mit Chat für die Diskussion und Abstimmung oder brieflich durchgeführt werden. Die Entscheidung dazu obliegt einzig dem Vorstand.

9.2 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Vereins jakobsweg.ch insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums und der Ressortleitenden.
- c. Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung.
- d. Erteilung der Décharge an den Vorstand und an die Revisionsstelle.
- e. Festlegen der minimalen Mitgliederbeiträge für alle Kategorien und Genehmigung des Budgets.
- f. Wahl des Präsidiums in Form einer Einzelperson und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- g. Wahl der Revisionsstelle.
- h. Beschlussfassung über Anträge.
- i. Beschlussfassung über die Revision der Statuten.
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

9.3 Anträge und Wahlvorschläge

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung, die in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind spätestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Wahlvorschläge können sowohl vor als auch während der Versammlung gemacht werden.

Anträge per E-Mail sind gültig. Sie sind an praesidium@jakobsweg.ch einzureichen. Anträge per Post sind zu senden an Verein jakobsweg.ch, Postfach, 3000 Bern.

9.4 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Einzel-, Paar- und Familienmitglieder sowie alle Kollektivmitglieder. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Wird ein Kollektivmitglied in eine Funktion gewählt, hat es eine Vertretungsperson zu bezeichnen, welche das gewählte Kollektivmitglied für die gesamte Amtsdauer vertritt. Doppelmandate sind nicht zulässig.

9.5 Beschlussfassung und Wahlen/Verfahren

- a. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nachfolgend nicht ein anderes Quorum definiert ist.
- b. Jede anwesende Person kann nur mit einer Stimme abstimmen.
- c. Das Präsidium, besetzt durch eine Einzelperson, stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen das Präsidium mit einer zweiten Stimme.
- d. Besteht Stimmengleichheit bei Wahlen, entscheidet das Präsidium.
- e. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- f. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
- g. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

10 Vorstand

10.1 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist maximal fünf Mal möglich. Ein Rücktritt ist nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Er muss mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden.

10.2 Einberufung / Beschlussfähigkeit / Unterschrift

Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Als Ersatzform für die physische Versammlung kann eine Vorstandssitzung per Online-Konferenzsaal oder per Live-Stream mit Chat für die Diskussion und Abstimmung durchgeführt werden. Als weitere Form ist die briefliche Abstimmung möglich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der / die Vorsitzende den Stichentscheid. Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen das Präsidium und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu zweien.

10.3 Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins jakobsweg.ch und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a. Trägt die Gesamtverantwortung als Kollegialbehörde.
- b. Legt die strategische Zielsetzung sowie mittel- und langfristige Planung fest.
- c. Übernimmt die strategische Leitung des Vereins und überwacht dessen gesamte Tätigkeit.
- d. Bestimmt bei Bedarf eine Geschäftsstelle.
- e. Ist verantwortliche Behörde für das angestellte Personal.
- f. Schliesst Verträge und Leistungsvereinbarungen ab.
- g. Bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft diese ein und führt sie durch.
- h. Führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- i. Bestimmt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- j. Organisiert und entscheidet über Projekte.
- k. Ist verantwortlich für die Einhaltung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit.
- l. Führt den Verein in finanzieller Hinsicht.
- m. Kontrolliert die Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets.
- n. Hat alle Befugnisse, die nicht von Gesetzes wegen oder in diesem Reglement ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

11 Revisionsstelle

11.1 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist maximal fünf Mal möglich. Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen keinem Organ des Vereins angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.

11.2 Kompetenzen und Aufgaben

Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit das Rechnungswesen des Vereins jakobsweg.ch auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen. Die Revisionsstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Prüft die Jahresrechnung, die Bilanz und die gesamte Vermögensverwaltung des Vereins.
- b. Erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen und stellt Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung.

12 Finanzen

12.1 Finanzpolitik

Der Verein jakobsweg.ch betreibt eine ausgeglichene Finanzpolitik. Die finanziellen Mittel sollen dem unter Art. 2 festgelegten Zweck dienen.

12.2 Einsetzbare Mittel

Der Vereinszweck wird mit Hilfe ideeller und materieller Mittel erreicht: Als ideelle Mittel dienen alle ehrenamtlichen und freiwilligen Leistungen, die für die Erfüllung der Vereinsziele dienlich sind. Alle Vereinsmitglieder sind in der Lage, solche ideellen Mittel für die gemeinnützigen Aufgaben des Vereins beizusteuern. Als materielle Mittel werden bezeichnet:

- a. Mitgliederbeiträge.
- b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen.
- c. Subventionen.
- d. Beiträge von Kooperationspartnern.
- e. Fördermittel von Seiten öffentlicher und privater Körperschaften.
- f. Erträge aus Leistungsvereinbarungen.
- g. Erträge aus Bildungsangeboten.
- h. Erträge aus dem Verkauf von Shop-Artikeln.
- i. Spenden und Zuwendungen aller Art.

12.3 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag:

Einzelmitglieder	zurzeit mindestens	CHF 50.00
Paarmitglieder	zurzeit mindestens	CHF 80.00
Familienmitglieder	zurzeit mindestens	CHF 100.00
Kollektivmitglieder	zurzeit mindestens	CHF 250.00

Sämtliche Mitgliederbeiträge werden an der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgelegt. Über die Mitgliederbeiträge und über die Budgetvorlage wird getrennt abgestimmt. Allfällige Änderungen werden im Anhang zu diesen Statuten dokumentiert.

12.4 Schutz der Substanz

Die Methoden, Inhalte und Daten der Webplattformen www.jakobsweg.ch und www.camino-europe.eu bilden die unentbehrliche Basis für die gemeinnützigen Tätigkeiten des Vereins [jakobsweg.ch](http://www.jakobsweg.ch). Aus diesem Grund müssen diese Elemente dauernd in der Hand des Vereins bleiben und dürfen erst bei seiner Auflösung weitergegeben werden.

12.5 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins [jakobsweg.ch](http://www.jakobsweg.ch) haftet ausschliesslich sein Vereinsvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12.6 Anspruch auf Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

13 Schluss- bestimmungen

13.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

13.2 Statutenänderungen

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden. Sie bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

13.3 Übersetzung in andere Sprachen

Werden diese Statuten in andere Sprachen übersetzt, gelten bei widersprüchlichen Interpretationen die Bestimmungen in der Originalversion, abgefasst in deutscher Sprache.

13.4 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 9.5 e. Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke auf gemeinnütziger Basis verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes. Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so ist dessen Vermögen einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die ähnliche Zwecke verfolgt.

13.5 Inkrafttreten

Diese Statuten treten unverzüglich nach der Mitgliederversammlung in Kraft. Alle vorgängigen Versionen der Statuten des Vereins jakobsweg.ch verlieren damit ihre Gültigkeit.

Bern, 5. März 2022

Als Präsident:

Als Mitglied des Vorstands:



Rudolf Käsermann



Maria Regli, Vizepräsidentin



Spendenkonto
PostFinance 60-487238-4
IBAN CH74 0900 0000 6048 7238 4

Spontan online
spenden mit twint

